

604 2009-62

Urteil vom 11. Dezember 2009

STEUERGERICHTSHOF

BESETZUNG

Präsident: Hugo Casanova
Beisitzer: Geneviève Jenny, Berthold Buchs, Albert Nussbaumer,
Jean-Marc Vionnet

PARTEIEN

X., Beschwerdeführer,

gegen

Y., Vorinstanz, vertreten durch Freiburger Zentralkasse für die
Aufenthaltstaxe, Rte de la Glâne 107, Postfach 1560, 1701 Freiburg,

GEGENSTAND

Aufenthaltstaxe für ein Wohnschiff; Rückerstattung früher erhobener
Abgaben; Genugtuung

Beschwerde vom 4. Mai 2009 gegen die Verfügung vom 15. April 2009;
pauschale (kantonale und lokale) Aufenthaltstaxe für das Jahr 2009
(Rechnung Nr. 20093184)

S a c h v e r h a l t

A. Mit Verfügung vom 15. April 2009 stellte der Verkehrsverein Y., vertreten durch die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe, X. eine pauschale (kantonale und lokale) Aufenthaltstaxe für ein bewohnbares Schiff im Betrag von 75 Franken in Rechnung.

B. Am 4. Mai 2009 (Datum des Poststempels) reichte X. gegen diese Verfügung beim Kantonsgericht Beschwerde ein mit folgenden Begehren und Rügen:

- " 1. Die Aufenthaltstaxe ist völlig überrissen und entspricht in keiner Weise der Realität.*
- 2. Die Aufenthaltstaxe wird auf Grund von Art. 37 Abs. 12 Bst d TG erhoben.*
- 3. Mein Boot liegt nicht in einem Hafen, sondern an einer Boje mit Nr. ... Demzufolge habe ich auch keinen Vertrag mit einer Hafenverwaltung. Die Forderung für eine Aufenthaltstaxe ist deshalb unzulässig.***
- 4. Die zu Unrecht eingeforderte Aufenthaltstaxe 2008 mit allen Nebenkosten im Betrag von Fr. 322.- sind dem Kläger zurück zu erstatten.*
- 5. Dem Kläger sind zudem Fr. 1'000.- für seine Umtriebe in dieser Angelegenheit zu bezahlen.*
- 6. Wegen Rufschädigung durch willkürlich eingeleitete Betreibung des Verkehrsvereins Y. ist dem Kläger eine Genugtuung von Fr. 20'000.-- zuzusprechen. Dieser Betrag soll im Namen des Klägers an eine gemeinnützige Organisation des Seebezirks bezahlt werden.*
- 7. Der Verkehrsverein Y. soll angehalten werden, alle zu Unrecht eingezogenen Aufenthaltstaxen der letzten Jahre an die entsprechenden Bootsbesitzer zurück zu erstatten.*
- 8. Dem Kläger ist eine kostenlose Prozessführung zu gewähren."*

Mit Schreiben vom 5. Mai 2009 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen gesetzt, um sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu begründen und die sachdienlichen Unterlagen betreffend seine finanzielle Situation einzureichen. Nach einer weiteren diesbezüglichen Korrespondenz zog der Beschwerdeführer sein Gesuch am 18. Mai 2009 zurück.

In der Folge wurde der mit Verfügung vom 20. Mai 2009 festgesetzte Kostenvorschuss von 400 Franken fristgemäss bezahlt.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2009 schliesst die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe auf Abweisung. Sie betont insbesondere, die Zahl der tatsächlichen Übernachtungen könne gemäss dem Tourismusgesetz vom 13. Oktober 2005 nicht in Anspruch genommen werden. Dessen Art. 38 Bst. c sehe eine pauschale Erhebung auf der Grundlage von 60 Übernachtungen vor. Was im Übrigen die Aufenthaltstaxe für "Wohnschiffe" betreffe, sei es völlig klar, dass der Gesetzgeber gemäss dem Geist des TG mehr die Dauer der "touristischen Anwesenheit" und das Faktum eines "Aufenthalts/Übernachtung" auf dem Boot im Auge gehabt habe als dessen genauer Standort. Im Text selbst des TG (Art. 37 Abs. 1 BSt. d) sei vom "Liegeplatz im Hafen" und nicht (beispielsweise) vom "Ankerplatz" die Rede. Es sei also nicht entscheidend, ob ein Boot im Hafen oder an einer Boje festgemacht werde. Der Beschwerdeführer habe zwar keinen Vertrag mit einer Hafenverwaltung, doch verfüge er über eine vom Wasserbauamt ausgestellte Bewilligung, um sein Boot an der Boje Nr. ... festmachen zu können. Diese Bewilligung

(Vertrag) werde stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert und der jährliche Mietpreis belaufe sich auf 150 Franken. Im Weiteren begründe Art. 30 TG das Prinzip der Taxpflichtigkeit grundsätzlich ohne Bezug zum Aufenthaltsort. Schliesslich weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Rechnung betreffend das Jahr 2008 im Rahmen eines Betreibungsverfahrens einkassiert worden sei, nachdem das erhobene Rechtsmittel "mangels Kostenvorschusses nicht berücksichtigt" worden sei.

In seinen Gegenbemerkungen vom 24. Juli 2009 hält der Beschwerdeführer an seinem Standpunkt fest. Er wirft einleitend die Grundsatzfrage auf, ob der Verkehrsverein Y. überhaupt legitimiert sei, solche Aufträge an die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe zu erteilen. Zudem legt er insbesondere noch dar, es gebe am Murensee Hafenerwartungen, welche fairerweise eine individuelle Abrechnung der effektiven Übernachtungen zulassen. Die im Gesetz pauschal vorgesehene Anzahl Übernachtungen sei völlig realitätsfremd und diene nur dazu, ungerechte Taxen einzuziehen. Bojenbesitzer hätten eine spezielle Beziehung zum See, indem sie in der Nähe wohnen oder ein Ferienhaus besitzen, für welches sie auch Kurtaxen bezahlen. Im vorliegenden Fall sei der Wohnort ungefähr 6 km (Luftlinie) vom Bojenfeld entfernt. Wenn ausnahmsweise einmal an Bord übernachtet werde, so sei dies meistens noch im Hoheitsgebiet des Kantons Waadt, wo notabene die Steuern bezahlt würden. Auf jeden Fall habe ein Bojenplatz absolut nichts mit dem im Gesetz erwähnten Hafenerwartung zu tun. Insofern werde die Abgabe bewusst willkürlich, missbräuchlich und ohne Gesetzesgrundlage erhoben. Schliesslich fügt der Beschwerdeführer bei, er habe im Jahre 2008 den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt, weil er von einer gütlichen Lösung überzeugt gewesen sei.

In ihren Schlussbemerkungen vom 17. September 2009 wendet die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe zunächst ein, der Beschwerdeführer verkenne die anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Zudem argumentiere er mit unzutreffenden Fakten. Die "Bewohnbarkeit" eines Schiffes werde nicht vom Tourismusbüro Y. definiert, sondern aufgrund der Angaben des kantonalen Amtes für Schifffahrt. Im Übrigen genüge es für die Besteuerung, dass sich der Liegeplatz nicht auf dem Gebiet der Wohnsitzgemeinde befinde. Abschliessend erklärt sich die Vorinstanz jedoch bereit, die Pauschale aufgrund von 40 anstatt 60 Einheiten zu berechnen, wie dies für die Wohnschiffe des Bojenfeldes von Z. zur Anwendung gelange (Abgabe von 50 anstatt 75 Franken). Damit werde dem Bundesgerichtsurteil 2P.158/1995 Rechnung getragen. Die weiteren Forderungen des Beschwerdeführers werden nach wie vor bestritten.

Mit Schreiben vom 10. bzw. 12. Oktober 2009 lehnt der Beschwerdeführer den neuen Veranlagungsvorschlag ab. Der Segelklub Z. sei den Kompromiss mit 40 Nächten auf freiwilliger Basis eingegangen.

E r w ä g u n g e n

1. a) Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG; SGF 951.1) können die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. Das Kantonsgericht bzw. der Steuergerichtshof, der über Streitigkeiten betreffend öffentliche Abgaben entscheidet (vgl. Art. 114 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, SGF 150.1] sowie Art. 5 des Reglements des Ver-

waltungsgerichts vom 26. Februar 1992, welches aufgrund der Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 des Provisorischen Reglements des Kantonsgerichts vom 20. Dezember 2007 [SGF 131.1.11] anwendbar bleibt), ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

b) Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage (Art. 79 Abs. 1 VRG). Die Beschwerde vom 4. Mai 2009 gegen die angefochtene Verfügung vom 15. April 2009 ist also rechtzeitig eingereicht worden. Sie vermag im Übrigen auch den formellen Anforderungen zu genügen, sodass sie insofern zulässig ist.

c) Gemäss Art. 81 Abs. 3 VRG kann der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war.

Im vorliegenden Fall bildet einzig die pauschale (kantonale und lokale) Aufenthaltstaxe für das Jahr 2009 Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Soweit der Beschwerdeführer vor dem Kantonsgericht andere Aspekte aufgreift, kann daher auf seine Eingabe vom 4. Mai 2009 nicht eingetreten werde. Das gilt zunächst insbesondere für die Begehren, die vom Beschwerdeführer im Jahre 2008 entrichtete Aufenthaltstaxe zurückzuerstatten (Ziff. 4 der Beschwerde) und den Verkehrsverein Y. anzuweisen, alle zu Unrecht eingezogenen Aufenthaltstaxen der letzten Jahre an die entsprechenden Bootsbesitzer zurückzuerstatten (Ziff. 7 der Beschwerde). Ebenso offensichtlich unzulässig ist der Antrag des Beschwerdeführers, ihm wegen Rufschädigung durch die willkürlich eingeleitete Betreibung des Verkehrsvereins Y. eine Genugtuung von 20'000 Franken zuzusprechen (Ziff. 6 der Beschwerde). Diesbezüglich kann auch beigefügt werden, dass eine in Rechtskraft erwachsene Veranlagung einer Abgabe für die Parteien verbindlich ist, und zwar unabhängig davon, ob sie materiell richtig ist oder nicht. Es ist dies ein Gebot der Rechtssicherheit. Auf eine solche Verfügung kann daher nur ausnahmsweise zurückgekommen werden, nämlich dann, wenn ein Revisionsgrund vorliegt (vgl. etwa BGE 121 II 273 Erw. 1a/bb). Erst recht lässt sich unter diesen Umständen nicht im Geringsten erahnen, woraus sich der geltend gemachte Genugtuungsanspruch ableiten lassen könnte.

2. a) Die Aufenthaltstaxen sind im 4. Kapitel des Gesetzes über den Tourismus geregelt. Art. 26 TG sieht die Erhebung einer kantonalen Aufenthaltstaxe im ganzen Kanton vor. Gemäss Art. 27 TG kann in jeder Tourismusregion eine regionale Aufenthaltstaxe erhoben werden, um die Informationstätigkeit nach Art. 20 des Gesetzes zu finanzieren. Im Tätigkeitsgebiet einer anerkannten lokalen Tourismusorganisation kann zudem eine lokale Aufenthaltstaxe erhoben werden (Art. 28 TG). Der Ertrag aus den kantonalen, regionalen und lokalen Aufenthaltstaxen ist im Interesse der Gäste zu verwenden. Er dient unter anderem dazu, die Leistungen für den Empfang, die Information und die Unterhaltung der Gäste sowie die touristischen Anlagen von allgemeinem Interesse zu finanzieren (Art. 29 TG).

Art. 30 TG umschreibt den Kreis der taxpflichtigen Personen. Nach dieser Bestimmung ist die Aufenthaltstaxe von Gästen zu bezahlen, die sich im Kanton aufhalten, insbesondere: in Hotels oder in ähnlichen Betrieben, in Aparthotels, Motels, Jugendherbergen, Institutionen mit Hotelservice aller Art, Pensionaten, Instituten, Ausbildungszentren, Massenunterkünften, Hütten oder Clubhäusern, Wohnungen, Einzelzimmern (lit. a); in Zweitwohnungen wie Ferienhäuser, Ferienwohnungen und bewohnbaren Schiffe (lit. b); in Kurbetrieben oder paramedizinischen Institutionen (lit. c); in Zelten, Wohnanhängern,

Wohnwagen und Wohnmobilen. Der Taxpflicht ausdrücklich nicht unterstellt sind hingegen gemäss Art. 31 Abs. 1 TG insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz in der taxpflichtigen Gemeinde haben (lit. a) sowie Kinder unter 16 Jahren in Begleitung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters (lit. e).

Die Berechnung der Taxe bildet Gegenstand der Art. 33 ff. TG. Gemäss Art. 33 wird die Aufenthaltstaxe pro Übernachtung, pro Monat oder pauschal festgesetzt. Der Tarif der lokalen Aufenthaltstaxe wird durch Beschluss des Staatsrates aufgrund der Beherbergungskategorien und der Klassifikation der lokalen Tourismusorganisationen festgesetzt, während die Tarife der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxen im Ausführungsreglement festgelegt werden (Art. 34 Abs. 1 und 3 TG). Die kantonale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 1.50 Franken pro Übernachtung und Person, während sich die entsprechenden gesetzlich festgelegten Höchstbeträge der regionalen und der lokalen Aufenthaltstaxen auf 0.50 bzw. 2 Franken belaufen (Art. 35 TG). Gemäss Art. 37 Abs. 1 TG müssen gewisse Kategorien von Personen eine pauschale Aufenthaltstaxe entrichten. Es sind dies: die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen oder von beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können (lit. a); die Mieterinnen und Mieter von Zweitwohnungen mit einem Mietvertrag von mehr als sechzig Tagen Dauer (lit. b); die Mieterinnen und Mieter eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz, wenn die Mietdauer mehr als sechzig Tage im Jahr beträgt (lit. c); die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnschiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen von mehr als dreissig Tagen (lit. d). In diesem Pauschalbetrag sind gemäss Abs. 2 der Bestimmung die den Personen nach Abs. 1 nahe stehenden Familienmitglieder inbegriffen. Schliesslich sieht Art. 38 TG vor, dass sich die Pauschaltaxe auf der Grundlage von 150 Übernachtungen pro Jahr für Zweitwohnungen (lit. a), von 120 Übernachtungen pro Jahr und Parzelle für die Campingplätze (lit. b) und von 60 Übernachtungen für bewohnbare Schiffe (lit. c) berechnet.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 TG werden die kantonale, regionale und lokale Aufenthaltstaxe von der Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe, die vom Freiburger Tourismusverband betrieben wird, oder von den lokalen Tourismusorganisationen erhoben.

b) Das Reglement vom 21. Februar 2006 über den Tourismus (TR; 951.11) enthält in Art. 46 die Beträge der kantonalen Aufenthaltstaxe. Gemäss lit. b dieser Bestimmung werden pro Übernachtung und Person in bewohnbaren Schiffen 70 Rappen erhoben. Als bewohnbares Schiff gilt gemäss Art. 37 TR jedes Boot mit Kojen für mindestens zwei Personen. Im Übrigen statuiert Art. 42 TR als Ausnahme, dass eine Person, die einen Liegeplatz im Hafen mietet, von der Zahlung der pauschalen Aufenthaltstaxe für bewohnbare Schiffe ausgenommen ist, wenn sie bereits als Eigentümerin oder Langzeitmieterin einer Zweitwohnung oder eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz auf dem Gebiet derselben lokalen Tourismusorganisation die Pauschaltaxe zahlen muss.

Die Verordnung des Staatsrates über die örtlichen Aufenthaltstaxen (vom 2. Oktober 2006) setzt in Art. 4 den Höchstansatz für Wohnschiffe bei lokalen Tourismusorganisationen der Kategorie 2, zu denen der Verkehrsverein Y. gehört, auf 70 Rappen pro Nacht und Person fest.

3. a) Art. 37 Abs. 1 lit. d TG, welcher die Eigentümerinnen und Eigentümer von "Wohnschiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen von mehr als dreissig Tagen" einer pauschalen Aufenthaltstaxe unterstellt, deckt sich wörtlich mit der früheren

Bestimmung von Art. 33 Abs. 1 lit. d des Gesetzes vom 20. September 1990 über den Tourismus (aTG).

Unter dem alten Recht hat der Steuergerichtshof in einem Urteil vom 17. März 1995 (4F 94 106) als nicht massgebend erachtet, ob ein Wohnschiff in einem Hafen oder in einem Bojenfeld stationiert sei. Da die Aufenthaltstaxe nicht zur Finanzierung des Anlageplatzes erhoben werde, komme der Infrastruktur des Letzteren keine Bedeutung zu. Angesichts des Wesens der Aufenthaltstaxe, welche als Zwecksteuer der Finanzierung touristischer Einrichtungen und Dienstleistungen im Interesse der Gäste diene, sei es nicht gerechtfertigt, zwischen einem Anlageplatz in einem eigentlichen Hafen oder einem Bojenfeld zu unterscheiden.

Dieses Urteil wurde in der Folge jedoch vom Schweizerischen Bundesgericht mit dem (von der Vorinstanz in ihren Schlussbemerkungen erwähnten) Entscheid 2P.158/1995 vom 24. Mai 1996 aufgehoben (vgl. FZR 1996, 152). Das Bundesgericht erwog, Art. 33 Abs. 1 lit. d des Gesetzes vom 20. September 1990 über den Tourismus gelte gemäss seinem klaren Wortlaut nicht für Liegeplätze an Bojen. Es bestünden keine triftigen Gründe, die Erhebung einer Aufenthaltstaxe entgegen dem Gesetzeswortlaut auch für Bojenplätze zu erlauben. Dies treffe umso mehr zu, als es auch sachlich durchaus gerechtfertigt erscheine, einen Hafenplatz bezüglich der Pauschalierung der Aufenthaltstaxe anders zu behandeln als einen Bojenplatz (Unterschiede in Benutzungsmass, Komfort, usw.).

Trotz diesem klaren Verdikt des Bundesgerichts hat der Freiburger Gesetzgeber im neuen Tourismusgesetz an der bis anhin geltenden Regelung festgehalten und keineswegs vorgesehen, eine Pauschalabgabe einzuführen, welche den besonderen Verhältnissen der Wohnschiffe an Bojenplätzen gerecht wird. Aus der Botschaft Nr. 197 (vom 9. Mai 2005) zum Entwurf des Gesetzes über den Tourismus ergibt sich, dass die bisherige Regelung der Aufenthaltstaxen in den Grundzügen unverändert bleiben sollte. Gleichzeitig wurde betont, diese Bestimmungen würden hauptsächlich von der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der einschlägigen Lehre abgeleitet; vom soeben erwähnten Bundesgerichtsurteil ist jedoch keine Rede. Im Übrigen betreffen die wenigen vorgesehenen Neuerungen (wie z.B. die Einführung einer regionalen Aufenthaltstaxe) Aspekte, welche im vorliegenden Rechtsstreit nicht zur Diskussion stehen. Die hier interessierenden Bestimmungen wurden in der Beratung denn auch weitgehend diskussionslos angenommen (vgl. TGR 2005, 876 ff., 884 f., 1033 f.).

b) Unter diesen Umständen ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der streitigen pauschalen Aufenthaltstaxe besteht. Daran ändern auch die vorne unter B bereits dargelegten Einwände der Vorinstanz nichts. Demzufolge ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

4. a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten zu 1/2 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif VJ zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Von der Vorinstanz sind in Anwendung von Art. 133 VRG keine Kosten zu erheben.

Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die anteilmässige Gerichtsgebühr auf 200 Franken festzusetzen.

b) Gemäss Art. 137 Abs. 1 VRG spricht die (als letzte kantonale Instanz entscheidende) Verwaltungsjustizbehörde der im Beschwerdeverfahren obsiegenden Partei auf Gesuch grundsätzlich eine Entschädigung für die zur Wahrung ihrer Interessen entstandenen, notwendigen Kosten zu. Obsiegt eine Partei nur teilweise, so wird die Parteientschädigung verhältnismässig herabgesetzt (Art. 138 Abs. 2 VRG). Die Parteientschädigung wird der oder den unterliegenden Parteien auferlegt (Art. 141 VRG).

Gemäss Art. 140 VRG umfasst die Parteientschädigung einerseits die Kosten der Vertretung oder Verbeiständung und andererseits die übrigen Auslagen der Partei, insbesondere ihre Reisekosten. Die Entschädigung bleibt jedoch auf die zur Wahrung der Interessen entstandenen, notwendigen Kosten beschränkt (Art. 137 Abs. 1 VRG in fine).

Da der Beschwerdeführer mit seinen Begehren nur teilweise durchgedrungen ist und im vorliegenden Verfahren auch nicht vertreten war, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

D e r H o f e r k e n n t :

I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit sie gegen die Verfügung vom 15. April 2009 gerichtet ist.

Demzufolge wird die Rechnung Nr. ... betreffend die Aufenthaltstaxe für das Jahr 2009 aufgehoben.

II. Im Übrigen wird auf die Eingabe vom 4. Mai 2009 nicht eingetreten.

III. Die Kosten werden zu 1/2 dem Beschwerdeführer auferlegt (anteilmässige Gebühr: 200 Franken). Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Rest des geleisteten Vorschusses (200 Franken) wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).

401.155; 401.156;(bateaux habitables) 418